

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com Mobil: 0173 / 644 78 03

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM,
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)
Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

Landkreis Dahme-Spreewald
als allgemeine untere Landesbehörde
- Landrat -
Herrn Stephan Loge - persönlich -

Reutergasse 12
15907 L ü b b e n / Spreewald

per E-Mail

Eichwalde, den 3. August 2018

Az.: Io + EG

Ihr Schreiben vom 31. Juli 2018, Komm.-Aufsicht, Donath

Ihr Zeichen 15 - 54 - 1 / 23

Mein Schreiben vom 25. Juli 2018 u.v.a.m.

Sehr geehrter Herr Landrat !

1. Kurz-Einschätzung

Das vorgen. Schreiben in Ihrem Auftrage hat mich in keiner Weise überzeugt ! Hierzu folgendes :

- Da Sie die Fachaufsicht über den MAW mit der Bemerkung ablehnen, der Gesetzgeber habe für den Bereich Trink- und Abwasserversorgung keine Fachaufsicht vorgesehen ohne jedoch die dafür zutreffende Gesetzesstelle zu benennen, so daß also demnach der MAW fachliche Narrenfreiheit besitzen müsste, was ja bisher sogar zutrifft, habe ich mich selbst nach den Rechtsstellen auf die Suche gemacht. Dazu mehr in Abschn. 2. !
- Zum Petitionsrecht und die meinerseits geforderte sachliche Prüfung führen Sie aus, daß dieses lt. BvgKVerf "nur für Landkreisangelegenheiten" bestehe, wozu die Aufgabe der Kommunalaufsicht nicht zähle, da sie Ihrerseits als allgemeine untere Landesbehörde geführt werde. Diesbezüglich möchte ich daran erinnern, daß die Kommunen infolge Fehlberatung durch die MAW-Führung falsche Beschlüsse zur Altanschließerfrage faßten, welche über die Gemeindeverwaltungen durchaus wieder als "Landkreisangelegenheiten" zurückgezogen werden können - auch auf Ihre Weisung hin ! Mir steht also deshalb sehr wohl auf meine Petition hin Ihre Antwort rechtlich zu ! Und daß disziplinarische Maßnahmen gegen den MAW-Verbandsvorsteher Sache der MAW-Gesellschafter-Kommunen seien und vom Landkreis dazu nur die rechtliche Wertung des MAW-Handelns als rechtswidrig i.S. einer Verurteilung erwartet wird - darüber hatten wir uns doch schon mal im Rahmen meiner Petitions-Präzisierung geeinigt !

- 1991-2014 45 Jahre Autor zur Volkswirtschaftslehre in zwei Wirtschaftssystemen
- 1952 Betrieblicher Techniker-Abschluß
- 1957 Elektro-Apparate-Werk Berlin-Regio Ing. für elektrische Anlagen und Geräte, Fachschule für Schweißarbeiten und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg
- 1973 Hochschul-Ing. für Elektrotechnik, Humboldt-Universität zu Berlin, Spät-Elektrotechnik
- 1973-75 Diplomierung und Promotion als Ingenieur mit Übersetzungen zur Systemfunktionslehre von Entwurfsprozessen aller Art mit Hilfe von heuristischen, Simulations- und algorithmischen Programmen
- 1977, 1974 Fichtepreisrichter und Buchpreisrichter der Humboldt-Universität von Berlin
- 1957-64 Akademie-Dokent für Mathematik, Physik und technische Fächer
- 1990-96 Rechtsberater und Bearbeiter juristischer Grundstofffragen im DEUTSCHEN MINISTERIUM (DM) Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen im Auftrage des Landesministers Cottbus
- 1953-73 Selbständiger Konstrukteur
- 1973-91 Ingenieur für entwicklungsbegleitende Standardisierung/Konzeption
- 1994 Betriebsleiter
- im 1950 Veröffentlichung "Zum Thema Prüfstaffelierungen" mit der Berechnung möglicher Fertigungsbedingter Maßabweichungen für Typen, Sorten und Chargen für Duroplast-Feststoffkondensatoren
- 1996 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus zur Ausweitung Plastverarbeitung (Verhinderung der Einführung des sozialistischen Ort-Toleranz- und Passungssystems zugunsten der Einführung des internationalen ISO/ISO-Toleranz- und Passungssystems) Leiter weiterer interdisziplinärer Forschungsgruppen zur Studie zur Substitution von Metall durch Plastik in der Volkswirtschaft, I.A. des ASW Berlin (Wichtige Beiträge erforderlicher Aufgaben für Forschung/Entwicklung und Standardisierung, Teil 12: Entwicklungs-Aufgabenfolge-Notplan, Kosten-Nutzen-Analyse) mit dem Co-Autorin Dr. Wilfried Schaeff, Zentrallaboratorien für Kunststoffverarbeitung Leipzig und Hptl.-Phys. Dieter von Stauditz, TU Dresden
- 1933-69 Berechnung der Relation von geometrischer Toleranz (statist. Methode) zu arithmetischer Toleranz (worst-Case-Methode) für Maßketten zur Erzielung von Fertigungskostenminimierung durch größere Bauteiltoleranzen (unveröffentlicht, aber erprobt)
- im 1970 Ermittlung der Parameter des Elastizitätsmoduls von Duroplastmaterialien aus Abmaß-Blindgößen-Verteilungen, Bekämpfungswartung der Seilwinde Elastizitätsmodultechnik einer der internationalen Fachgruppen HASI/PT/ST der Konze der Technik, Dresden
- im 1975 Analyse des volkswirtschaftlichen Planungsplanes der Sowjetunion im Rahmen des Promotionsverfahrens, Humboldt-Universität zu Berlin
- 1930 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus (Verhinderung der Einführung der sozialistischen Zweckmäßigkeitsmethoden in der Maß-, Steuer- und Regelungslehre)
- 1933 Dissertation: Zusammenfassung in FACHBEREICH 25(1933) R.4 S.182
- Jan. 1930 Vorschläge zum Übergang der Volkswirtschaft von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft mit ökonomischen Skizzen über WEGE FÜR ein Zentralen Bundes Tisch und Regierung
- 1994/97 Vorschlag zur Einführung einer John-Soner (Spekulations-Dämpfung) und eines neuen Bretton-Woods-Abkommens (feste Wechselkurse) an die Oppositions-Parteien des Deutschen Bundestages zur Beilegung von Globalisierungsproblemen noch vor der BRD-Einführung
- 2003-04 Vorschlag zur Einführung des Bruttozielproduktes (BZP) als volkswirtschaftliches Kenngröße für den Beitritt zur BRD-Zone an die Bundesregierung und an die Landesregierung Brandenburg
- 2003-02 Vorschlag zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen für die Beilegung der Welt-Einwärts- und -Wirtschafts-Krisen sowie zur Vermeidung ähnlicher Krisen
- 1994-2014 Kritischer Begleiter des Interdisziplinären Europäischen Berlin-Berndtberg International (BER) durch Veröffentlichungen, Petitionen, Vorträge, Vorschläge, Auswertungen und Presse-Interviews und -Erklärungen im Rahmen der EICHWALDER III FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER
- in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM (vgl. <http://berlin-brieseberg-zi.de> sowie www.eichwalde.com und www.bvib-ec.de)
- 2016 Auszeichnung zum 50. Eichwalder Rosenfest mit der EHRENMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE GEMEINDE EICHWALDE durch wissenschaftliche Arbeit in Bürgerinitiativen

- Auch Ihre Ausführungen zur zwar für Sie als Landrat geltenden Rechtsaufsicht über den MAW, welche Sie aber allein wegen des angeblich generell gegebenen Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nicht ausüben können, können nicht überzeugen, da ja die Kommunalaufsicht bereits zwei mal in unterschiedlicher Weise mit Anweisungen an den MAW in die "Selbstverwaltung" eingriff, beides mal mit Bezug auf Art.28 GG (vgl. mein Schreiben vom 11.Juli 2018), welcher gem. Ihrem aktuellen Schreiben nun hierfür wohl nicht gelten soll ! Ich bitte mir also nunmehr die Rechtsstelle zu benennen, auf welche Sie sich gem. Ihrem aktuellen Schreiben bezogen und die trotz der vielfältigen grundgesetzlichen Rechtsverletzungen durch den MAW auch wegen zudem fehlender Fachaufsicht Ihrerseits jeden aktiven Eingriff Ihrerseits als Möglichkeit ausschließen soll ! Demnach müßte der MAW sowohl fachlich wie rechtlich völlige Narrenfreiheit genießen dürfen gem. geltendem Recht - dies überzeugt gar nicht !

2. Rechtliche Forderungen der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf)

- Gem. §132 Abs.2 BbgKVerf gilt:

"Der Landrat führt die Rechts-, Sonder-, und Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

- Somit könnten Sie Gemeinden als MAW-Eigner anweisen, Ihre Entscheidung pro MAW-Verfahrensweisen, die rechtswidrig sind, in der Gesellschafterversammlung rückgängig zu machen - ob über die Fach-, Rechts- oder Sonderaufsicht ist uns völlig egal, und über den MAW als Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfen Sie zumindest die Aufsicht wahrnehmen !

- Wie Sie diese Aufsicht wahrzunehmen haben ergibt sich aus §132 Abs.2 BbgKVerf : Sie haben darauf hinzuwirken, daß "die im Landkreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten" - also zur Abstellung der MAW-Praktiken, die keineswegs gemeinwohldienlich sind ! Ganz in unserem Sinne !

- Und auch §122 Abs.2 BbgKVerf fordert die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologeschen Entwicklung zum Wohle der Einwohner, also contra MAW und pro Umsetzung der EU WRRL 2000/60/EG, wie unsererseits gefordert !

- Gem. §113 Abs.1 BbgKVerf kann aber auch die Kommunalaufsicht "rechtswidrige Beschlüsse der Gemeinden..." (z.B. die Zustimmung zur Altanschießerbeitragsenerhebung nach rechtswidriger Beratung in der MAW-Gesellschafterversammlung) "... beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht werden.

Sie kann ferner verlangen, daß das aufgrund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlaßte innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird. ..." (also z.B. die Altanschießer-Beitragsenerhebung) "... Die beanstandeten Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.", also z.B. die 60%ige Grundgebührenerhöhung und das rechtswidrige Gebühren-Splitting je nach Beitragsrückerstattung oder Verzicht darauf !

- Da unsererseits bewiesen wurde, daß die MAW-Beitragsbescheide wegen Täuschung und Wucher von Anfang an nichtig waren, wäre dies die Lösung : Intervention über die Gemeinden !

Und dies wird noch unterstützt durch §109 BbgKVerf :

"Die Aufsicht in Selbstverwaltungsaufgaben (Kommunalaufsicht) hat in öffentlichem Interesse sicherzustellen, daß die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht."

- Dies auch deshalb, weil §131 Abs.1 BbgKVerf festlegt:

"Auf die Landkreise sind die Vorschriften des Teils 1 dieses Gesetzes, die für die amtsfreien Gemeinden gelten, anwendbar ...", sofern gem. §131 Abs.2 BbgKVerf "... nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder die Landkreise von der Anwendung ausgenommen werden."

Solche Vorschriften sind uns jedoch weder bekannt noch von Ihnen benannt worden.

- Zur Involvierung der Kommunalaufsicht in Form zweier gegensätzlicher Weisungen zur Alt-an-schließerbeitrags-Erhebung und Ihrer jetzigen Weigerung, ein drittes mal, diesmal pro Bürger, einzugreifen, könnte §132 Abs.2 BbgKVerf von Interesse sein:

"Ist in einer vom Landrat als Aufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft beteiligt, so tritt die oberste Rechts-, Sonder- oder Fachaufsicht an seine Stelle. Diese entscheidet, ob ein solcher Fall vorliegt." Dies wäre gem. §132 Abs.4 BbgKVerf das Ministerium des Innern, "soweit Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde betroffen sind" - und dies gilt zumindest für die Weisungen gegenüber Gemeinden.

- Vorstehende Ausführungen sollen veranschaulichen, wie lieblos das letzte Schreiben in Ihrem Auftrage verfaßt wurde - ohne jeden Rechtsbezug !

Und natürlich haben wir uns Gedanken gemacht, welche Ursachen hierfür wohl vorliegen könnten, denn Ihre Argumentation dreht sich ja ersichtlich im Kreise ! Nachstehend hierzu unsere Einschätzungen und Fragen :

- Wurde diese Art der "Positionierung" vielleicht durch den riesigen MAZ-Beitrag mit dem Bild von Herrn Sczepanski als Präsident des Akademie-Vereins mit Vernetzungen mit Politik, Universitäten und vielem Anderen bis hin zur Mongolei beeinflusst (MAZ 31.Juli 2018, S.17) ? So ein Netzwerk hat doch Macht ! Oder durch die Erwartung eines "Gutachtens" der "Brandenburgischen Wasserakademie" mit Herrn Sczepanskis Unterschrift als Präsident, daß doch alles rechtlich in Ordnung sei ?"

- Oder die Gefahr, wenn Sie unseren rechtskonformen Vorschlägen entsprechen, neben dem aktuellen Vorwurf des Flughafen-Chefs Honorar-Prof.Lütke Daldrop, die Genehmigung des Terminals T2 habe wieder üblich lange gedauert, eines zusätzlichen Vorwurfs, der Landkreis LDS wolle das BER-Projekt stoppen, indem es die aktuell großen Finanzierungsprobleme für seinen "Masterplan" durch stark erhöhte Gebühren noch verschärft ? Sie hätten dann allerdings ein großes Plus bei den BER-Umlandgemeinden, die gerade dieses Ziel durch Klagen gegen den Masterplan als PFB-widrig vom Tisch haben möchten . Und die nächsten Wahlen kommen bestimmt ! Wie wird da wohl der Kreis LDS bezüglich der Kreis-SPD abschneiden, wenn Sie sich gegen die Bürger Ihrer Kommunen entscheiden ? Die Gemeinde-Gebietsreform scheidet aktuell als Grund aus, - An wen wird dann wohl die Pleite hängen bleiben ?

- Oder wollen Sie passiv bleiben, weil Sie wie die KMS-Vorsteherin Heike Nicolaus (vgl. MAZ 2.August 2018, S.14) keine Unterstützung mehr durch die Landespolitik erwarten ?

- Wie Sie sehen, Herr Landrat, ist uns Ihre prekäre Situation durchaus geläufig, aber Sie werden gerade deshalb nicht um eine Entscheidung pro Recht und damit pro Bürger herumkommen, denn wie würden es wohl die Bürger aufnehmen, wenn Sie einem ehrenamtlich tätigen Kreis letztendlich die Unterstützung gerade zu dem Themenkomplex verweigern, für welchen er Ehrenurkunden des Landkreises für besondere Verdienste um dessen Bürger erhielt und zu welchem einer der so Ausgezeichneten zudem mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Eichwalde ausgezeichnet wurde !? Wie peinlich wäre das ! Denn wer würde wohl so etwas noch verstehen wollen ?

3. Unsere abschließende Rechtspositionierung

- Vorstehend wurde nur auf Landesrecht Bezug genommen und argumentiert, während dem in jedem Falle Bundesrecht vorgeht ! Und somit gilt gem. grundgesetzlichem Bezug unabhängig von weiteren bisher noch nicht angeführten eventuellen rechtlichen Landesrechts-Differenzen ohnehin die Argumentation gem. unserem Schreiben vom 30.Juli 2018 : Die Rechtsbindung jeden Bürgers und jeder Verwaltung an Recht und Gesetz gem. dem Grundgesetz und die Pflicht zum Widerstand gegen all diejenigen, die diese rechtsstaatliche Ordnung beseitigen wollen. Damit ist unseren Forderungen in jedem Falle zu entsprechen, allein der Weg hierzu bleibt Ihnen noch überlassen ! Ihrer diesbezüglichen Nachricht sehen wir mit Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll



Dr. G. Briese, EICHWALDER BT FÜR FLUGSICHERHEIT;
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT